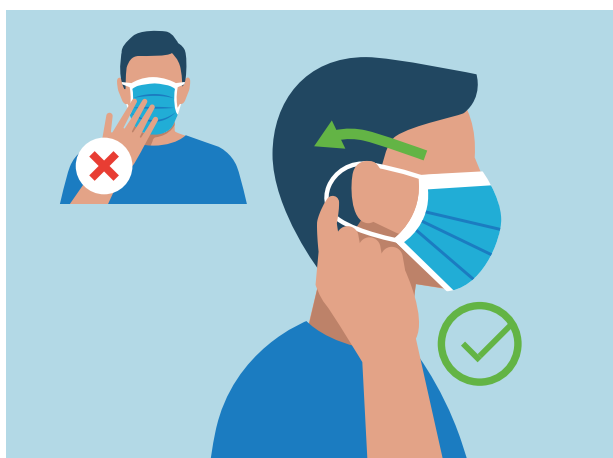


CORONAVIRUS



Liebe Kundinnen und Kunden!

Für Ihre und unsere Gesundheit bitten wir Sie,
folgende CORONA-Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten!
Danke für Ihr Verständnis!



**VERWENDUNG EINES MUND-NASEN-SCHUTZES ODER TUCH/SCHAL*
DIE MASKE NUR AN DEN RÄNDERN BERÜHREN, NICHT ABER DIE MASKE SELBST**

ZU ANDEREN MENSCHEN 1 METER ABSTAND HALTEN	NUR 1 KUNDE PRO 20 M² BEI GESCHÄFTS- LOKALEN** BIS 400M²	BEIM HUSTEN/NIESEN: BITTE ZUSÄTZLICH ELLBOGEN-BEUGE VORHALTEN	HÄNDESCHÜTTELN VERMEIDEN

* Wir weisen darauf hin, dass die Mund-Nasen-Schutzmasken nach Art. 28 § 1 Abs. 1 des 3.COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr. 23/2020, nicht national zertifiziert und nicht medizinisch oder anderweitig geprüft sein müssen. Weiters weisen wir darauf hin, dass der Zutritt in das Geschäftslokal nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig ist. Im Fall der Nichtbefolgung eines Hinweises unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzgl. der Anlegung eines Mund-Nasen-Schutzes behalten wir uns vor, die Behörden zu verständigen.

** Gilt nicht für: öffentliche Apotheken, Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern, Drogerien und Drogeriemärkte, Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln, Gesundheits- und Pflegeleistungen, Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden, veterinärmedizinische Dienstleistungen, Verkauf von Tierfutter, Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, Notfall-Dienstleistungen, Agrarhandel einschließlich Schlachtierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenthandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel, Tankstellen und angeschlossene Waschrampen, Banken, Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr. 96/2020 idgF fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr. 96/2020 idgF fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr. 96/2020 idgF erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechts- und Anwaltsberatung, Lieferdienste, Öffentlicher Verkehr, Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske, Hygiene und Reinigungsdienstleistungen, Abfallentsorgungsbetriebe, KFZ- und Fahrradwerkstätten, Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bau- und Gartenmärkte, Pfandleihanstalten und Handel mit Edelmetall.

Informationen:

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)
Infoline Coronavirus: 0800 555 621 (7 Tage in der Woche, 0 bis 24 Uhr)
<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus>

Wirtschaftskammern Österreichs: <https://wko.at/corona>